



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 9 – 33. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2023

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 12. August 1993 vom 9. März 2023 (4701-III.001-IV/8-6451)	130
Geschäftsstellenordnung für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg (Geschäftsstellenordnung AG – GStO-AG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. August 2023 (1454-I.079)	130
Vorläufige Anwendung ergänzender Regelungen in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 15. August 2023 (9350-III.001)	132
Übertragung von Aufgaben auf die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 4. September 2023 (3130-I.027)	132
Bekanntmachungen	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. Juli 2023	133
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz vom 11. und 24. August 2023	133
Personalmeldungen	134
Ausschreibungen	135

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 12. August 1993

vom 9. März 2023
(4701-III.001-IV/8-6451)

I.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz (4701-III.001) und des Ministeriums des Innern (IV/8-6451) vom 12. August 1993 (JMBl. S. 145, ABl. S. 1549), der zuletzt durch den Gemeinsamen Runderlass vom 3. Januar 2003 (JMBl. S. 11, ABl. S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 5 und 8 werden jeweils die Wörter „und für Bundes- und Europaangelegenheiten“ gestrichen.
2. In Nummer 1.6 Buchstabe b wird die Angabe „Kap. 04040 Tit. 681 10“ durch die Angabe „Kapitel 04 040 Titel 532 19“ ersetzt.
3. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:
„4.3 Die Kosten für die Bekanntmachung der Auslobung sowie die Kosten für Geldleistungen und Sachzuweisungen sind in den dafür vorgesehenen Kapiteln und Titeln nachzuweisen.“

II.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. März 2023

Die Ministerin der Justiz Der Minister des Innern
und für Kommunales

Susanne Hoffmann Michael Stübgen

Geschäftsstellenordnung für die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg (Geschäftsstellenordnung AG – GStO-AG)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 11. August 2023
(1454-I.079)

§ 1

Einrichtung von Geschäftsstellen

Bei den Arbeitsgerichten im Land Brandenburg besteht gemäß § 7 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) eine Geschäftsstelle, die die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit und Führung

- (1) Die Gerichtsleitung ist im Rahmen ihrer Leitungs- und Aufsichtsaufgaben dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig, vollständig und wirtschaftlich erfüllt.
- (2) Die Gerichtsleitung wird dabei von Dienstkräften mit Leitungsfunktionen (zum Beispiel Geschäftsleitung, Gruppenleitung) unterstützt, die innerhalb ihrer Aufgabengebiete sachlich und personell weisungsbefugt sind.

Diese Dienstkräfte müssen die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative fördern, die Entwicklung beobachten, Vorschläge erarbeiten, Ziele setzen und fortschreiben und die Bearbeitung koordinieren und beaufsichtigen. Sie haben ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unter- richtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz der ihnen zugeordneten Kräfte zu sorgen.

- (3) Bevor Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen betraut werden, sollen sie an für ihren künftigen Aufgabenbereich geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben. Sie sollen dabei insbesondere mit für ihre Aufgaben einschlägigen Maßnahmen des Personalmanagements vertraut gemacht werden.

- (4) Es ist vorrangig Aufgabe der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen, das Leistungspotenzial ihrer Mitarbeiterschaft zu entwickeln und zu fördern. Hierzu haben sie insbesondere

- alle Dienstkräfte an Informations- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen,
- Vorbild an Einsatz und Tatkraft sowie im persönlichen Umgang zu geben,
- Anerkennung und Kritik angemessen und sachlich zu vermitteln,
- auf ein gutes Arbeitsklima hinzuwirken,
- die Aufgabenerledigung im Team und die Teamfähigkeit jeder einzelnen Dienstkraft zu stärken,
- den berechtigten persönlichen Anliegen der ihnen zugeordneten Dienstkräfte Verständnis entgegenzubringen und sie vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz zu nehmen und

- die Qualität der Dienstleistungen durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen zu steigern.

§ 3

Leitung und Organisation der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle untersteht der Geschäftsleitung des Gerichts.

(2) Die Geschäftsleitung unterstützt die Gerichtsleitung in den Verwaltungsangelegenheiten und sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben in allen Dienstzweigen mit Ausnahme des höheren Dienstes. Sie ist gegenüber den Angehörigen der Geschäftsstelle sachlich und personell weisungsbefugt und für den reibungslosen Ablauf des gesamten Geschäftsbereichs verantwortlich. Über Einwendungen gegen Anordnungen der Geschäftsleitung entscheidet die Gerichtsleitung; bis zu deren abweichender Entscheidung gilt die Anordnung der Geschäftsleitung weiter. Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehört unter anderem, den Dienstbetrieb der Geschäftsstelle zu leiten und die Befolgung der einschlägigen Vorschriften zu überwachen.

(3) Die Geschäftsstellentätigkeit soll in Serviceeinheiten, in denen eine ganzheitliche Bearbeitung durch Servicekräfte erfolgt, wahrgenommen werden.

(4) Die Geschäftsstelle kann nach Maßgabe von Art und Umfang der zu erledigenden Aufgaben in verschiedene Organisationseinheiten (zum Beispiel Serviceeinheit, Servicegruppe) eingeteilt werden, deren Bezeichnung in Rechtssachen mit denen der Kammern des jeweiligen Gerichts übereinstimmen soll.

(5) Ist die Geschäftsstelle in Organisationseinheiten gegliedert worden, so kann die Gerichtsleitung für mehrere Serviceeinheiten/Servicegruppen eine Kraft des gehobenen Dienstes zur Gruppenleitung bestellen, der insoweit die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs obliegt. Die von ihr für ihren Geschäftsbereich getroffenen Anordnungen sind bis zur anderweitigen Entscheidung der Geschäftsleitung oder der Gerichtsleitung bindend.

(6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle wird durch schriftliche Anordnung der Gerichtsleitung geregelt. In dringenden Fällen kann auch die Geschäftsleitung/Gruppenleitung Anordnungen – gegebenenfalls mündlich – erlassen.

§ 4

Aufgaben der Geschäftsstelle, funktionelle Zuständigkeit

(1) Die Geschäftsstelle hat neben den Geschäften, die ihr nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen, alle Maßnahmen selbstständig zu ergreifen, die im Interesse des Geschäftsstellenbetriebs im Allgemeinen oder zur Förderung einer einzelnen Sache angezeigt oder im Rahmen der Sachbearbeitung angeordnet sind.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG) werden wahrgenommen von Kräften des mittleren Dienstes sowie von geeigneten Beschäftigten im Sinne von Absatz 6, soweit die Aufgaben nicht dem gehobenen Dienst vorbehalten sind.

(3) Die Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung und anderer Verwaltungsvorschriften obliegen den Kräften des mittleren Dienstes und können geeigneten Beschäftigten übertragen werden, soweit sie nicht gemäß Absatz 4 den Kräften des gehobenen Dienstes vorbehalten sind. Beschäftigten dürfen Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten erst nach Unterweisung über die Grundzüge des Kostenrechts zugewiesen werden.

(4) Ausschließlich den Kräften des gehobenen Dienstes sind vorbehalten:

- Aufgaben der Geschäftsleitung,
- Aufgaben der Gruppenleitung,
- Aufgaben der Kostenprüfung,
- die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Auslagen im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
- die sonstigen ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(5) Geeigneten Kräften des mittleren Dienstes sowie geeigneten Beschäftigten können übertragen werden:

- die Aufgaben der Rechtsantragstelle, soweit sie nicht nach § 9 Absatz 3 Satz 1 und 2 ArbGG in Verbindung mit § 3 Nummer 3 Buchstabe e, § 24 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger vorbehalten sind,
- die Aufgaben in Rechtshilfeangelegenheiten.

(6) Mit nicht den Kräften des gehobenen Dienstes vorbehaltenen Aufgaben der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können auch geeignete Beschäftigte betraut werden, wenn diese auf dem Sachgebiet, das ihnen übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Stand gleichwertig ist. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Gerichtsleitung.

§ 5

Ausnahmen von der funktionellen Zuständigkeit

(1) Den Kräften des gehobenen Dienstes ist ein Vorgang vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Sie können in diesem Fall die Bearbeitung selbst übernehmen oder Weisungen über die Art der Bearbeitung geben. Steht jedoch eine zu erledigende Sache mit einem dem gehobenen Dienst vorbehaltenen Geschäft in einem so engen Zusammenhang, dass eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, hat die Kraft des gehobenen Dienstes die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

(2) Soweit Kräfte des mittleren Dienstes oder geeignete Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen, werden die ihnen obliegenden Geschäfte vom gehobenen Dienst wahrgenommen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsleitung.

§ 6

Schlussbestimmungen

Erscheinen Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Vorschriften dieser Verfügung erforderlich, so ist die Gerichtsleitung ermächtigt, allgemeine Anordnungen zu erlassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

**Vorläufige Anwendung ergänzender Regelungen
in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)**

Runderlass des Ministeriums der Justiz
vom 15. August 2023
(9350-III.001)

I.

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen sind vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Frage der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs übereingekommen, eine Regelung in die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten zu ergänzen und zum 1. Oktober 2023 vorläufig in Kraft zu setzen. Eine endgültige und einheitliche Regelung für den Bereich des Bundes und der Länder soll zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden und die vorläufige Regelung dieses Runderlasses ersetzen.

II.

Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 12. Dezember 2016 (JMBL 2017 S. 2) werden wie folgt geändert:

Vor II. wird folgender Absatz eingefügt:

„Für das Land Brandenburg soll zusätzlich im Rahmen der Nummer 163 RiVAST folgender Absatz gelten:

(3) Wünscht die gesuchte Person bereits vor ihrer Überstellung ihr Recht wahrzunehmen, einen Rechtsbeistand in Deutschland zu benennen, und verfügt sie nicht bereits über einen solchen, so stellt ihr die zuständige deutsche Justizbehörde nach entsprechender Unterrichtung durch den festnehmenden Mitgliedstaat unverzüglich Informationen zur Verfügung, die ihr dies erleichtern (§ 83j Absatz 5 IRG in Verbindung mit §§ 142 Absatz 5, 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO).“

III.

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Potsdam, den 15. August 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

**Übertragung von Aufgaben auf
die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie
des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 4. September 2023
(3130-I.027)

I.

Die Justizakademie ist eine Einrichtung des Landes. Sie ist dem Ministerium der Justiz direkt unterstellt und wird von ihrer Leiterin oder ihrem Leiter geführt. Die Leiterin oder der Leiter organisiert den Geschäftsbetrieb und ist – unbeschadet weiterer Regelungen durch Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verfügungen – verantwortlich für die nachfolgend benannten Aufgaben:

1. Planung der Fortbildungsveranstaltungen und Erstellen des jährlichen Fortbildungsprogramms, soweit nicht das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg zuständig ist
2. Organisation und Vorbereitung der Fortbildungsveranstaltungen, soweit nicht das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg zuständig ist, insbesondere
 - 2.1 Erstellen der Tagungsprogramme
 - 2.2 Gewinnung von Referentinnen und Referenten; einschließlich Abschluss von Honorarverträgen
 - 2.3 Gewinnung von Tagungsleiterinnen und -leitern
 - 2.4 Ausschreibung der Fortbildungsveranstaltungen
 - 2.5 Einladung der Teilnehmenden und Veranlassung ihrer Abordnung
3. Durchführung und Auswertung von Fort- und ausgewählten Ausbildungsveranstaltungen, soweit nicht das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg zuständig ist, einschließlich
 - 3.1 Betreuung der Referentinnen und Referenten sowie Teilnehmenden
 - 3.2 Vergütung und Aufwandsentschädigung für Referentinnen und Referenten

- 3.3 inhaltliche und organisatorische Auswertung der Veranstaltungen
4. Organisation und Durchführung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte in der Ausbildung des mittleren Justizdienstes, insbesondere
- 4.1 Leitung der Lehrgänge
- 4.2 Bestellung der Mitglieder der Lehrplankommission und deren Leiterin oder Leiter
- 4.3 Erteilung der Freigabe der Lehrpläne und der Unterrichtsmaterialien, soweit nicht die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zuständig ist
- 4.4 Bewertung der Anwärterinnen und Anwärter am Ende der fachtheoretischen Abschnitte
- 4.5 Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen in dem durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Justizdienst Brandenburg zugewiesenen Rahmen
5. Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel, Mitwirkung bei der Erstellung der Haushaltsansätze
6. Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Justizakademie einschließlich

Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis, soweit diese nicht dem Ministerium der Justiz vorbehalten sind. Die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Justizdienst Brandenburg bleiben unberührt.

7. Mitwirkung bei Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Januar 2010 (JMBl. S. 10) außer Kraft.

Potsdam, den 4. September 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 10. Juli 2023

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Rechtsanwältin Kerstin Lehmann, ehemals Boltz, in Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid vom 10. Juli 2023 widerrufen.

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 11. August 2023

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr Richter am Amtsgericht **Dr. Nils Sternberg**, Dienstausweis-Nr. **215 929**, ausgestellt am 1. Oktober 2019, gültig bis 30. September 2029.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz mitzuteilen.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 24. August 2023

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Oberstaatsanwältin **Claudia Lüdicke**, Dienstausweis-Nr. **200 704**, ausgestellt am 10. Dezember 2014, gültig bis 9. Dezember 2024.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Versetzung/Ernennung:

Oberstaatsanwältin Annika Behrendt von der Staatsanwaltschaft Cottbus an das Ministerium der Justiz unter gleichzeitiger Ernennung zur Ministerialrätin – A 16 –

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Richter am Landgericht**: Richter Thomas Wrba in Cottbus; zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Angeli Pomarius in Cottbus, Richterin Gabriela Slavíková in Perleberg, Richterin Nena Triebel in Königs Wusterhausen; zum **Richter/zur Richterin**: Assessorin Charlotte Fessen, Assessorin Andrea Martin, Assessor Marc Severin, Assessor Fábio Christino Sousa, Assessorin Laura Wenzel

Ausgeschieden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Sandra Marks in Neuruppin durch Übertritt in den Bundesdienst unter Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof; Sozialoberinspektorin Christiane Thomschke auf eigenen Antrag; Justizhauptsekretärin Carola Kästner aus Strausberg durch Versetzung in den Bundesdienst

Ruhestand:

Präsidentin des Landgerichts Ramona Pisal aus Potsdam; Justizoberamtsrätin Andrea Epping aus Potsdam; Erster Justizhauptwachmeister Mathias Wurf aus Brandenburg an der Havel

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Staatsanwältin Marion Rößger aus Cottbus

Entlassung:

Staatsanwältin Runa Basedow aus Neuruppin; Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Sabine Schmidtchen aus Neuruppin

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Katharina Lubitzsch in Potsdam;

zum **Richter am Verwaltungsgericht**: Richter Ulrich Skopp in Cottbus

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Sozialgericht (weitere aufsichtführende Richterin)**: Richterin am Sozialgericht Astrid Röder in Frankfurt (Oder), Richterin am Sozialgericht Dr. Wiebke Hennig in Neuruppin

Notarinnen und Notare

Notaramt erloschen:

Notar Bodo Bartsch aus Neuruppin

Justizvollzug

Ernannt:

zum **Justizvollzugsamtsinspektor – A 9 mit Amtszulage –**: Justizvollzugsamtsinspektor Steffen Schuldt, Justizvollzugsamtsinspektor Daniel Stephan, beide Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben; zur **Justizvollzugsamtsinspektorin – A 9 – / zum Justizvollzugsamtsinspektor – A 9 –**: Justizvollzugshauptsekretär Uwe Basenau, Justizvollzugshauptsekretär Kay Höfig, Justizvollzugshauptsekretär Roberto Jenchen, Justizvollzugshauptsekretär Raimo Krüger, Justizvollzugshauptsekretär Steven Matejkowski, Justizvollzugshauptsekretär Dirk Schmerling, Justizvollzugshauptsekretärin Grit Zimmermann, Justizvollzugshauptsekretär Torsten Zunke, alle bei der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen; zum **Justizvollzugshauptsekretär – A 8 – (Beamter auf Lebenszeit)**: Justizvollzugshauptsekretär Andy Albert bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel

Justizakademie des Landes Brandenburg

Versetzung/Ernennung:

Staatsanwalt Dr. Harald Kruse von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) an die Justizakademie des Landes Brandenburg unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsdirektor

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Juli 2023 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

die Stelle einer **Präsidentin** oder eines **Präsidenten** des Oberlandesgerichts
(Besoldungsgruppe R 8 Anlage 3 BbgBesO).

Die Stelle ist zum 1. Januar 2025 mit einer Persönlichkeit zu besetzen, die in besonderer Weise geeignet ist, ein Obergericht mit ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem zugeordneten Bereich von vier Landgerichten und 23 Amtsgerichten zu leiten, die Gerichtsbarkeit nach außen zu repräsentieren und den Vorsitz eines Senates zu übernehmen. Als Leiterin oder Leiter einer Justizoberbehörde soll die Bewerberin oder der Bewerber den vielseitigen Führungs- und Organisationsaufgaben des Amtes gerecht werden.

Gesucht wird dementsprechend eine hochqualifizierte Persönlichkeit, die sich durch hervorragende Rechtskenntnisse auszeichnet und über vielseitige richterliche sowie über fundierte Erfahrungen in der Justizverwaltung verfügt, die sowohl durch Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft als auch durch mehrjährige Tätigkeit in einem Ministerium dokumentiert werden.

Voraussetzung für die Übernahme dieses Amtes sind hohes Verantwortungsgefühl, besonderes Organisationstalent, Innovationsbereitschaft, eine vorbildliche Berufsauffassung, große Belastbarkeit sowie eine besondere Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erwartet werden neben herausragenden Führungseigenschaften auch fundierte Erfahrungen im Prozess der Justizmodernisierung und eine kreative Bereitschaft zu deren Weiterentwicklung. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen die Fähigkeit zu sachleitender Kommunikation ebenso besitzen wie eine hohe soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen für das von der Präsidentin oder dem Präsidenten auch wahrzunehmende Amt einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., dort unter III.A.2.2., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LG Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber im Dienst des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum 15. August 2023 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakte durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **29. September 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO)

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Oranienburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Potsdam

zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Hinsichtlich der Stellen für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts und eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Amtsgericht Fürstentwalde/Spree und dem Amtsgericht Bernau bei Berlin richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stellen für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei den Amtsgerichten Oranienburg und Potsdam richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

III.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1, die bereits im staatsanwaltlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.